

Anspruch auf erbsenfreies Mittagessen in einer Kita?

Mittagessen in der Kita ■ Das Verwaltungsgericht Frankfurt/Oder hat mit Beschluss vom 30.05.2023 (Az. VG 9 L 51/23) einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, gerichtet auf die Versorgung eines Kindes mit erbsenfreien Mahlzeiten in der Kita abgelehnt.



Joachim Schwede
Rechtsanwalt in Aichach

Der Fall: Ein Kind benötigt erbsenfreies Essen

Das Kind besucht eine Kita in der Stadt Fürstenwalde/Spree und wird dort u.a. mit Mittagessen versorgt. Das Kind leidet unter einer ärztlich bescheinigten Lebensmittelverträglichkeit in Bezug auf Erbsen. Da die Kita erklärte, ein erbsenfreies Mittagessen nicht gewährleisten zu können, wurde im Namen des Kindes, das durch seine Eltern vertreten wird, beim VG Frankfurt/Oder ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt.

» Eine Versorgung des Kindes mit einer erbsenfreien Sonderkost ist jedoch nicht möglich, da es keine gesetzliche (lebensmittelrechtliche) Kennzeichnungspflicht für Erbsen gibt.«

VG: Ohne gesetzliche Kennzeichnungsfrist ist die Erbse gar nicht zu erkennen

Dieses hat im Eilverfahren einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf ein erbsenfreies Mittagessen abgelehnt. Es führt dazu aus, dass Kindertagesstätten die Aufgabe haben, eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten. Die qualitativen Anforderungen an die Versorgung sind im Einzelnen je-

doch nicht gesetzlich geregelt. Lebensmittelverträglichkeiten oder Allergien der Kinder sind zu berücksichtigen, wozu die Kita hier auch grundsätzlich bereit war. Eine Versorgung des Kindes mit einer erbsenfreien Sonderkost ist jedoch nicht möglich, da es keine gesetzliche (lebensmittelrechtliche) Kennzeichnungspflicht für Erbsen gibt. Der mit der Essensversorgung beauftragte Caterer kann mangels entsprechender Kennzeichnungspflicht nicht gewährleisten, dass alle Mahlzeiten vollständig »erbsenfrei« sind. Hintergrund ist, dass Erbsen in verarbeitetem Zustand über Fertig- und Halbfertigprodukte bei der Herstellung vieler Gerichte als Zusatzstoff, Verarbeitungstoff oder Aroma verwendet werden. Mangels Deklarationspflicht kann nicht mit der gebotenen Sicherheit gewährleistet werden,

dass das Mittagessen keine Erbsen enthält.

Den Eltern des Kindes stünde allerdings die Möglichkeit offen, dem Kind ein allergenfreies Mittagessen zuzubereiten und in die Kita mitzugeben.

Wichtig für die Praxis

Diese Entscheidung ist ein Beleg für die zunehmende Prozesshanserei einiger Eltern. Dass erst ein Gericht angerufen werden muss, damit dieses den Eltern den naheliegenden Ratschlag gibt, das Mittagessen doch selbst zuzubereiten, ist höchst bedauerlich. Ob auf einer solchen Basis eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Kita mit den Eltern weiter möglich ist, sei dahingestellt. Solche Prozesse vom Zaun zu brechen, ist sicher ein guter Grund, seitens der Kita den Betreuungsvertrag als solchen in Frage zu stellen. ■



Abb. 1: Für das Kind gesundes Essen zu Hause zubereiten.